

Satzung der Fachschaft Geographie nach der Fachschaftsrahmenordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

§1 Wesen und Mitgliedschaft

1. Die Fachschaft (FS) Geographie ist Organ der Verfassten Studierendenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
2. Mitglied der FS Geographie ist jede/jeder Studierende der Geographie im Haupt- oder Nebenfach.

Organe der Fachschaft

§2 Fachschaftsuraabstimmung

1. In der Fachschaftsuraabstimmung üben die Mitglieder höchste beschlussfassende Funktion aus
2. Jedes Mitglied der Fachschaft ist stimmberechtigt.
3. Gegenstand einer Uraabstimmung kann jede Angelegenheit sein, die zu den Aufgaben der FS gehört.
4. Eine FS-Uraabstimmung findet statt:
 - a) auf Antrag von 15 % der Mitglieder der FS
 - b) auf Beschluss einer FS-Vollversammlung
5. Der Uraabstimmung geht eine FS-Vollversammlung voraus, auf der über die zur Abstimmung stehenden Angelegenheiten beraten wird. **Eine Beratung ist nur zulässig, wenn die vorläufige Tagesordnung die Beratung ankündigt.**
6. Die der FS-Uraabstimmung vorausgehende FS-Vollversammlung wählt ein mindestens aus vier Personen bestehendes Uraabstimmungskomitee. **Die vier Personen können Mitglieder des Fachschaftsrats (FSR) sein. Das Uraabstimmungskomitee sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der FS-Uraabstimmung.**
7. Die Stimmabgabe bei der Uraabstimmung erfolgt nur persönlich und in unmittelbarer Nähe der Urne durch Ankreuzen auf vorgefertigten Stimmzetteln.
8. **Die FS-Uraabstimmung beginnt spätestens 16 Vorlesungstage nach der beratenden FS-Vollversammlung. Im Weiteren gelten die §24 und §25 der Satzung der Verfassten Studierendenschaft.**

§3 Fachschaftsvollversammlung (FS-VV)

1. Die FS-VV ist neben der FS-Uraabstimmung oberstes beschließendes Organ der FS.
2. Die FS-VV tagt öffentlich. **Auf Antrag kann die FS-VV mit 2/3 Mehrheit für einzelne TOPs die Nicht-Öffentlichkeit beschließen. Der Antrag ist inhaltlich zu begründen.**
3. Jedes Mitglied der FS hat während der FS-VV Rede-, Antrags- und Stimmrecht. Auf Beschluss kann anderen Anwesenden Rede- und Antragsrecht erteilt werden. **Mit einer 2/3 Mehrheit kann zu einzelnen TOPs die Redezeit beschränkt werden.**
4. Während der FS-VV entfallen die Lehrveranstaltungen des Instituts. Der FSR weist den Geschäftsführenden Leiter/die Geschäftsführende Leiterin wenigstens **10 Vorlesungstage** zuvor auf die FS-VV hin.

§4 Aufgaben der FS-VV

1. Die FS-VV dient der Festlegung der Politik der FS und der Veröffentlichung und Kontrolle der Tätigkeiten des Fachschaftsrats in Form von Beschlussfassungen und der Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Fachschaftsrats.
2. Die FS-VV wählt die Fachschaftsratsmitglieder.
3. Die FS-VV nimmt die Rechenschaftsberichte der FSR-Mitglieder entgegen und entscheidet über ihre Entlastung.
4. Die FS-VV kann Arbeitsgruppen zu bestimmten Themen einrichten. Diese arbeiten mit dem FSR zusammen und müssen wie dieser der FS-VV Rechenschaft ablegen.

§5 Einberufung der FS-VV

1. Die FS-VV wird einberufen:
 - a) auf Beschluss des FSR
 - b) auf schriftlichen Antrag von 60 Mitgliedern der FS. Der Antrag muss dem FSR vorliegen.
 - c) Vor jeder FS-Uraabstimmung
2. Die FS-VV findet mindestens einmal pro Semester statt.
3. Die FS-VV wird mindestens **3 Vorlesungstage** zuvor mit genauen Orts- und Zeitangaben und einer vorläufigen Tagesordnung öffentlich angekündigt.
4. Die vorläufige Tagesordnung legt der FSR fest. Sie kann durch Dringlichkeitsanträge zu Beginn der FS-VV ergänzt werden. Anträge

die bei der Einberufung der FS-VV dem FSR schriftlich vorliegen müssen in die TO aufgenommen werden.

- Über die Annahme der TO entscheidet die FS-VV.

§6 Durchführung der FS-VV

- Die FS-VV wird durch ein Mitglied des FSR eröffnet. Er/sie veranlasst unmittelbar die Wahl einer Redeleitung, die die VV im Weiteren leitet sowie einer Protokollführung.
- Stehen im Rahmen einer FS-VV Wahlen an, so bestimmt die FS-VV eine Wahlleitung. Sie leitet die Wahl und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung.
- Das Wort ist außer der Reihe zu erteilen zur Geschäftsordnung, zur sofortigen Berichtigung und zur Gegendarstellung.
- Das Protokoll der FS-VV ist spätestens 5 Vorlesungstage nach der FS-VV im Fachschaftsraum öffentlich einsehbar.
- Anträge sind in der FS-VV grundsätzlich abzustimmen.
- Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Neuabstimmung bei gleichem Antragstext. Bei erneuter Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§7 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- Die FS-VV ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. **Die Anwesenheit wird in Form einer Anwesenheitsliste dokumentiert.**
- Bei Beschlussunfähigkeit findet innerhalb von 10 Vorlesungstagen eine erneute FS-VV mit gleicher TO statt. Die folgende FS-VV ist zu den in der TO aufgeführten TOPs unabhängig von der Anzahl der anwesenden FS-Mitglieder beschlussfähig. Für die zweite VV beträgt die Ladungsfrist abweichend von § 5 (3) nur 3 Vorlesungstage.
- Die FS-VV fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. §14 (1) bleibt davon unberührt.

§8 Der Fachschaftsrat (FSR)

- Der FSR ist das Exekutivorgan der FS. **Er vertritt die Interessen der Studierenden gegenüber der Universität, dem Institut und Dozenten und Dozentinnen.**
- Der FSR ist an die Beschlüsse und Weisungen der FS-VV und der FS-Urabstimmung gebunden.

§9 Zusammensetzung

- Der FSR besteht aus mindestens vier, **maximal aus 20** Mitgliedern. Sie besetzen intern folgende Referate:
 - FSR-Sprecher/Sprecherin
 - Finanzen
 - Zentraler Fachschaftenrat (ZeFaR)
 - StudienberatungEine Personalunion ist nicht zulässig.
- Weitere Referate können eingerichtet werden. Diese können in Personalunion besetzt werden.
- Der FSR soll geschlechterparitätisch besetzt sein**

§10 Aufgaben

- Der FSR hat die Aufgabe, die Interessen der Studierenden des Fachs Geographie innerhalb und außerhalb der Universität zu vertreten. Hierzu gehört:
 - Vertretung der Interessen der Studierenden gegenüber der Hochschule, den Organen der Hochschule und dem Lehrkörper.
 - Aktuelle Informationen, Stellungnahmen zu hochschulpolitischen und politischen Themen
 - Studienberatung
 - Kooperation mit anderen Gremien der Universität
 - Einflussnahme auf das Lehrangebots des Instituts
 - Vorbereitung von FS-VV und FS-Urabstimmung

§11 Wahl und Abwahl

- Die Mitglieder des FSR werden in der Regel für ein Semester gewählt.
- Die Wahl und Abwahl von Mitgliedern des FSR findet in freier, gleicher, geheimer, allgemeiner und unmittelbarer Wahl statt.
- Jedes Mitglied der FS hat aktives und passives Wahlrecht. Das passive Wahlrecht kann nur in einer FS wahrgenommen werden.

4. Wahlen, Abwahlen und Nachwahlen von FSR-Mitgliedern sind nur nach Ankündigung in der vorläufigen TO zulässig. Die Amtszeit der nachgewählten Mitglieder des FSR endet gemeinsam mit den regulär gewählten Mitgliedern.
5. Nachwahlen in den FSR sind jederzeit durch eine FS-VV möglich.
6. Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.
7. Vor der Wahl findet eine Vorstellung und Befragung der Kandidaten und Kandidatinnen statt.
8. **Jedes FSR-Mitglied kann nur durch eine FS-VV abgewählt werden.** Zuvor muss der FSR dem Mitglied das Misstrauen mit einer 2/3 Mehrheit aller FSR-Mitglieder ausgesprochen haben.
9. **Die Abwahl geschieht durch die absolute Mehrheit der Stimmen auf der FS-VV.**
10. Eine durch Misstrauen abgewählte Person kann sich im darauffolgenden Semester nicht erneut zur Wahl stellen lassen.

§12 Wahlmodus

1. Jedes FS-Mitglied hat so viele Stimmen, wie Kandidaten und Kandidatinnen zur Wahl stehen.
2. Die Kandidatinnen und Kandidaten werden mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.
3. **Wenn nicht mindestens vier Kandidaten und Kandidatinnen mindestens 50% der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem zur Wahl die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht.**

§13 Arbeit des FSR

1. Der FSR trifft seine Entscheidungen durch Mehrheitsbeschluss, soweit keine Beschlüsse oder Weisungen der FS-VV oder der FS-Urabstimmung vorliegen. Jedes Mitglied des FSR vertritt die Beschlüsse des FSR als Kollektiv nach außen.
2. Bei notwendigen sofortigen Beschlüssen hat jedes FSR-Mitglied Entscheidungsfreiheit, muss diese aber vor dem FSR vertreten und begründen
3. Zur Erfüllung seiner Aufgaben tagt der FSR in der Vorlesungszeit einmal wöchentlich öffentlich und für alle FS-Mitglieder zugänglich. Sitzungstermin und -ort muss öffentlich bekannt gemacht sein
4. Der FSR setzt seine Arbeit in der vorlesungsfreien Zeit kontinuierlich fort.

5. Die Sitzungen des FSR werden protokolliert und die Protokolle baldmöglichst veröffentlicht.
6. Der FSR beschließt mit einfacher Mehrheit über Anträge, über die Aufhebung von Beschlüssen mit absoluter Mehrheit, über Misstrauensanträge mit 2/3 Mehrheit.
7. Der FSR legt am Ende seiner Amtszeit einen Rechenschaftsbericht ab, der in Form einer PPT erfolgen kann.

§14 Übergangs- und Schlussbestimmungen

1. Änderungen dieser Satzung sind nur durch eine FS-VV zulässig, deren vorläufige TO den TOP enthält. Satzungsänderungen benötigen eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Im Übrigen gelten alle Bestimmungen der Satzung der Verfassten Studierendenschaft der Johannes Gutenberg-Universität.

§15 ZeFaR

1. Alle gewählten Mitglieder des Fachschaftsrates sind auch gleichzeitig stellvertretende ZeFaR-Abgeordnete.

Geändert zur vorherigen Satzung: rot (26.04.2018)